



Beschlussvorlage 2020/059	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.02.2020	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

vom

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 25.02.2019 wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 7 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Höchstgebühr je Nutzungsfall beträgt in den Fällen der Ziffer (1) 280,-- €, in den Fällen der Ziffer (2) 420,-- € und in den Fällen der Ziffer (3) 250,-- €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Die Stadtwerke Friedberg haben zuletzt für die Jahre 2019 und 2020 die Friedhofs- und Bestattungsgebühren neu kalkuliert. Die entsprechende Gebührensatzung trat am 01.04.2019 in Kraft.

Aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes aus der überörtlichen Prüfung wurde in der aktuellen Gebührensatzung die Berechnung der Leichenhausgebühr geändert. Die frühere pauschale Gebühr je Nutzungsfall musste auf eine Gebühr pro Tag umgestellt werden.

Die aktuelle Satzungsregelung hierzu lautet wie folgt:

„§ 7 Leichenhausgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 40,-- € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene ab sechs Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 60,-- € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnen (bei Urnenbestattungen) pro angefangener Nutzungswoche | 50,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.“

Bei der Neukalkulation wurden die Nutzungstage der Vorjahre ermittelt und so eine durchschnittliche Gebühr je Nutzungstag errechnet. Mit der Umstellung war klar, dass es Fälle geben wird, die bei einer kurzen Nutzungsdauer eine geringere Gebühr als früher und andere Fälle, die bei einer längeren Nutzungsdauer eine höhere Gebühr als früher zahlen müssen. In der Anwendung der neuen Satzungsregelung stellte sich nun heraus, dass es in einigen wenigen Fällen aus verschiedenen Gründen (z.B. Angehörige müssen erst ermittelt werden, viele aufeinanderfolgende Feiertage, Verzögerungen beim Bestattungstermin) zu extrem hohen Leichenhausgebühren kommen kann. Hier entstehen in Einzelfällen unverhältnismäßig hohe Gebühren.

Die Werkleitung schlägt deshalb vor, § 7 der Satzung insofern zu ergänzen, als dass für die einzelnen Gebührentatbestände eine Obergrenze aufgenommen wird. Diese könnte bei der Einstellung eines Sarges 420,-- € bzw. 280,-- € (Verstorbene bis 5 Jahre) betragen und bei der Einstellung einer Urne 250,-- €.